



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Hohenheim

Nr. 1347 Datum: 14.06.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Hohenheim

Der Universitätsrat der Universität Hohenheim hat aufgrund von § 20 Abs.11 Landeshochschulgesetz (LHG), in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in seiner Sitzung am 11.06.2021 die nachfolgende Verfahrensordnung (Satzung) beschlossen:

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihren externen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates leitet die Wahl.
- (2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Universitätsrats vor.
- (3) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzungen wird in der Zentralen Verwaltung eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Der Universitätsrat tagt mindestens dreimal im Studienjahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder oder die Rektorin/der Rektor dies aus wichtigem Grund wünscht.
- (3) Es besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, gesamte Sitzungen des Universitätsrats digital per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten. Eine Einberufung als digitale Sitzung durch die oder den Vorsitzenden ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. Digital getroffene Beschlüsse sind rechtlich bindend. Wahlen und Angelegenheiten, die eine geheime Abstimmung erfordern, sind in dieser Form ebenfalls möglich, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Video- und Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Sind Tagungsordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- und Telefonkonferenz erfolgen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen können in elektronischer (per E-Mail) oder schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Sitzung eingehen und einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie das Rektorat kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

- (3) Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Diese wird durch den Universitätsrat genehmigt.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Sitzungsleitung, Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln oder unter Verwendung eines digitalen Verfahrens, welches allen Anforderungen einer geheimen Wahl entspricht, durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder hat. Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers gilt § 8.

§ 5 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabengebiet des Universitätsrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch die weiteren Mitglieder des Rektorats, die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums, die Gleichstellungsbeauftragte sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder innerhalb von zwei Wochen begründet dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im Umlaufverfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende für den Universitätsrat (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 7 Einzelanfragen von Mitgliedern des Universitätsrats

- (1) Einzelne Mitglieder des Universitätsrats können eine Anfrage zur Berichterstattung an

das Rektorat richten.

- (2) Anfragen auf Zugang zu Unterlagen und Einsichtnahme können einzeln in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder über die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Referats gestellt werden.
- (3) Die Anfragen werden unverzüglich bearbeitet und den Mitgliedern des Universitätsrats bekannt gegeben.

§ 8 Wahl der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers

Es gelten die Regelungen des § 18 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Hohenheim, die die konkrete Zusammensetzung der Findungskommission im Einvernehmen mit dem Universitätsrat festlegen.

§ 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gem. § 20 Abs.1 Satz 4 Nr 1 LHG und der Erörterung des Jahresberichts der Rektorin bzw. des Rektors gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 11 LHG. Die in § 20 Abs. 6 Satz 5 LHG genannten Punkte (Sitzungstermine, Tagesordnungen, wesentliche Beschlüsse und die Zusammensetzung des Universitätsrats) werden hochschulöffentlich bekanntgemacht. In besonderen Angelegenheiten kann der Universitätsrat eine Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit gemäß § 20 Abs.11 Satz 1 LHG treffen.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der oder die Vorsitzende. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Die Rektoratsmitglieder, die Vertreterin bzw. der Vertreter des MWK und die Gleichstellungsbeauftragte unterliegen gem. § 20 Abs. 6 Satz 8 LHG im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Sitzungsform, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus gibt es eine hochschulöffentliche Niederschrift, die die wesentlichen Beschlüsse enthält.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer zustimmt.
- (3) Die geänderte Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.2020, Amtliche Mitteilung Nr. 1279, außer Kraft.

Hohenheim, 11.06.2021

gezeichnet.

Prof. Dr. Annette Beck-Sickinger

Vorsitzende des Universitätsrats